



# **Satzung über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde**

## **Schäftlarn (Abfallwirtschaftssatzung Schäftlarn)**

### **I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

§ 1 BEGRIFFSBESTIMMUNG, ANWENDUNGSBEREICHE .....	2
§ 2 ABFALLVERMEIDUNG .....	3
§ 3 ABFALLENTSORGUNG DURCH DIE GEMEINDE .....	4
§ 4 EIGENTUMSÜBERGANG .....	4
§ 5 AUSNAHMEN VOM EINSAMMELN UND BEFÖRDERN .....	4
§ 6 ANSCHLUSSRECHT UND -ZWANG, ÜBERLASSUNGSRECHT UND -ZWANG .....	5
§ 7 MITTEILUNGS- UND AUSKUNFTSPFLICHTEN .....	6
§ 8 STÖRUNGEN DER ABFALLENTSORGUNG .....	6

### **II. BEREITSTELLUNG, EINSAMMELN UND BEFÖRDERN VON ABFALL**

§ 9 FORMEN DES EINSAMMELNS UND BEFÖRDERN .....	7
§ 10 BRINGSYSTEM .....	7
§ 11 ANFORDERUNGEN AN DIE ABFALLÜBERLASSUNG IM BRINGSYSTEM .....	8
§ 12 HOLSYSTEM. ....	8
§ 13 ANFORDERUNG AN DIE BEHÄLTNISSE ZUR RESTMÜLL-, PAPIER- UND BIO ABFALLÜBERLASSUNG EM HOLSYSTEM .....	9
§ 14 BESCHAFFUNG, BENUTZUNG, BEREITSTELLUNG DER ABFALLBEHÄLTNISSE FÜR DIE RESTMÜLLABFUHR. ....	9
§ 15 BESCHAFFUNG, BENUTZUNG, BEREITSTELLUNG DER ABFALLBEHÄLTNISSE FÜR DIE BIOMÜLL- UND PAPIERABFUHR .....	11
§ 16 HÄUFIGKEIT UND ZEITPUNKT VON RESTMÜLL-, BIOABFALL- UND PAPIERABFUHR ...	12
§ 17 SPERRMÜLL- / ALTMETALLABFUHR .....	13

### **III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 18 BEKANNTMACHUNGEN .....	14
§ 19 GEBÜHREN, RECHT DES LANDKREISES .....	14
§ 20 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN .....	14
§ 21 ANORDNUNG FÜR DEN EINZELFALL .....	14
§ 22 INKRAFTTRETEN .....	15

## **Satzung über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Schäftlarn (Abfallwirtschaftssatzung Schäftlarn)**

Die Gemeinde Schäftlarn erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), auf Grund von Art. 3 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 05. April 2006 (GVBl. S. 178) und in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ an die Städte Garching bei München und Unterschleißheim, die Gemeinden des Landkreises und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung – ÜVO), mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 18. Dezember 2008, Nr. 55.1 – 8744.1 – ML-5/96 folgende Satzung:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Begriffsbestimmung, Anwendungsbereiche**

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe), Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.

(2) Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung ist das Einsammeln, Zwischenlagern und Befördern von Abfällen sowie die Maßnahmen, die die stoffliche Wiederverwertung und -Verwendung sichern.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungsbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten gleich.

Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

(5) Restmüll im Sinne dieser Satzung sind nicht verwertbare, feste Abfälle, die nicht

nach § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 2, Buchst c dieser Satzung getrennt erfasst und beseitigt werden müssen und mit einem von der Gemeinde vorgegebenen Behältersystem eingesammelt werden.

Als Restmüll gelten unbeschadet dieser Regelung unter anderem auch hausmüll-ähnliche Abfälle (Geschäftsmüll) aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, Betrieben der Urproduktion (z. B. Landwirtschaft) und öffentlichen Einrichtungen.

(6) Zum Sperrmüll im Sinne dieser Satzung gehören Abfälle aus Haushalten, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder die das Entleeren erschweren und deshalb gesondert zu entsorgen sind; dies gilt ebenso für Schrott und Altmetall. Sperrmüll und Altmetall werden gesondert abgefahren.

(7) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushalten oder Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihres Schadstoffgehalts oder ihrer Umweltgefährlichkeit nicht gemeinsam mit Haushaltsabfällen entsorgt werden dürfen (z. B. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen, Arzneimittel).

(8) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare organische Abfälle aus Privathaushalten und nach Art und Zusammensetzung vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, insbesondere Obst-, Gemüse- und Essensreste, sofern nicht für diese Herkunftsbereiche Einzelfallregelungen gelten.

(9) Gartenabfälle im Sinne dieser Satzung sind nur die pflanzlichen Abfälle aus Gärten, Friedhöfen und Anlagen, nicht jedoch Erde und Steine.

(10) Papierabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle wieder verwertbaren Papiersorten, Pappen und Kartonagen aus Haushalten oder Kleinmengen von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie von öffentlichen Einrichtungen.

## **§ 2 Abfallvermeidung**

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Die Gemeinde berät Bürger über die Möglichkeit zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und erstellt eine jeweils aktuelle Fassung des gültigen Abfall-ABC zur sicheren Trennung der anfallenden Abfälle.

(2) Die Gemeinde wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten und wieder verwertbaren Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wieder verwertbaren Behältnissen und mit wieder verwertbarem Besteck abgegeben werden soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

### **§ 3 Abfallentsorgung durch die Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde entsorgt die in ihrem Bereich anfallenden Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 nach Maßgabe:
  - a) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG),
  - b) des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG)
  - c) der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Gemeinden des Landkreises München, die Stadt Garching und den Zweckverband München- Südost (Übertragungsverordnung - ÜVO),
  - d) der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS),
  - e) dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

### **§ 4 Eigentumsübergang**

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. Wird der Abfall durch die Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Sammelstelle der Gemeinde gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (2) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

### **§ 5 Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:
  - a) Bauschutt, Bodenaushub, Abraum, Kies, Erde, Straßenaufbruch,
  - b) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Sammelfahrzeugen transportiert werden können. Gleiches gilt für pflanzliche Abfälle die in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen und die der Bringpflicht des § 10 Abs. 2 Buchst. c unterliegen.
  - c) Sperrmüll gem. § 17 Abs. 2,
  - d) Gartenabfälle, soweit sie auf dem Grundstück des Abfallerzeugers in zumutbarer Weise kompostierbar sind,
  - e) Klär- und Fäkalschlamm,

- f) Abfälle, die aufgrund der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München ausgeschlossen sind,
  - g) sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen worden sind,
  - h) Altautos, Altreifen, Altöl, Starterbatterien,
  - i) Asbesthaltige Abfälle und
  - j) Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden.
- (2) Bei Zweifeln darüber, ob und wie weit ein bestimmter Stoff von der Gemeinde einzusammeln und zu Sammelstellen bzw. einer Abfallentsorgungsanlage zu befördern ist, entscheidet die Gemeinde oder deren Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Sammlung und Beförderung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt. Die Kosten für diesen Nachweis haben die Nachweispflichtigen zu tragen.
- (3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung weder der Müllabfuhr überlassen, noch in die jedermann zugänglichen Sammelbehälter eingebracht werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Gemeinde neben dem Ersatz des ihr entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für einen ordnungsgemäße Beseitigung und Nachsortierung der Abfälle getätigt hat.

### **§ 6 Anschlussrecht und -zwang, Überlassungsrecht und -zwang**

- (1) Die Grundstückseigentümer sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde zu verlangen (Anschlussrecht) und verpflichtet, tatsächlich anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstigen zur Nutzung eines Anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 9 bis einschließlich 19 der öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungsrecht); sie haben die Pflicht des gesamten auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und dieser Satzung der öffentliche Abfallentsorgung zu überlassen (Überlassungszwang).
- (3) Hiervon sind ausgenommen:
- a) die in § 5 genannten Abfälle,
  - b) die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. d. § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
  - c) die durch Einzelfallentscheidungen nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. d. § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden
  - d) die Abfälle, die dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden sind.

- (4) Vom Anschlusszwang ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. Für den gesamten in der Gemeinde anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Abs. 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an die Gemeinde. Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.
- (5) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen dürfen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht, Abfälle durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Abfälle und nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG für die Überlassung von Abfällen zur Verwertung an Dritte. Unberührt bleibt ferner das Recht, Abfälle im Rahmen gesetzlich oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen oder an einen Träger eines Sammelsystems zurückzugeben.

### **§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten**

- (1) Die Anschlusspflichtigen müssen der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachungen festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umständen mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilung zu machen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 kann die Gemeinde von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.
- (3) Den Beauftragten der Gemeinde (oder einer von ihr zu bestimmenden Stelle) ist zur Erfüllung der Entsorgungsaufgabe von den Entsorgungspflichtigen das Betreten der Grundstücke nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 KrW-/AbfG zu gestatten.

### **§ 8 Störungen der Abfallentsorgung**

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. d. Abs. 1 von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

## **II. BEREITSTELLUNG; EINSAMMELN UND BEFÖRDERN** **VON ABFALL**

### **§ 9 Formen des Einsammelns und Befördern**

- (1) Die von der Gemeinde im Rahmen der Übertragungsverordnung ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden durch die Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte zu den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Abfallverwertungsanlagen gebracht:
  - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 10 bis einschließlich 11) oder
  - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 12 bis einschließlich 17)
- (2) Soweit die Gemeinde nicht zuständig ist, hat der Besitzer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen die Einsammlung und Beförderung durchzuführen. In diesem Falle gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München.

### **§ 10 Bringsystem**

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 11 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die die Gemeinde in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen insbesondere folgende verwertbaren Abfälle (in haushaltsüblichem Umfang):
  - a) Altglas, farbsortiert (weiß, braun, grün),
  - b) Papier, Pappe, Kartonagen
  - c) häckselbare pflanzliche Abfälle, soweit diese nicht selbst kompostiert werden können, oder in der Biotonne Platz finden (z. B. Laub-, Rasen-, Baum- und Strauchschnitt),
  - d) Alttextilien,
  - e) Korken,
  - f) Kleinbatterien
  - g) Elektro- und Elektronikschrott
- (3) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung (§ 1 Abs. 7) sind zum „Giftmobil“ des Landkreises München oder an eine geeignete Dauersammelstelle (z. B. Zweckverband München Südost) zu bringen.
- (4) Rücknahmesysteme des Handels bzw. die Rückgabe an den Handel der vorgenannten Stoffe bleiben unberührt.

## **§ 11 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem**

- (1) Die in § 10 Abs. 2 aufgeführten wieder verwertbaren Stoffe sind von den Überlassungspflichtigen in die von der Gemeinde dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen nicht in die Sammelbehälter eingegeben werden. Das Zurücklassen von Abfällen, auch verwertbarer, ist neben den Sammelbehältern nicht gestattet. Die Standorte für die Sammelbehälter werden von der Gemeinde bekannt gegeben.
- (2) Problemabfälle i. S. d. § 10 Abs. 3 und § 1 Abs. 7 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge sowie die Öffnungszeiten der Dauersammelstelle werden vom Landkreis oder der Gemeinde bekannt gegeben.
- (3) Ist aus persönlichen Gründen (z. B. Gebrechlichkeit, andauernde Krankheit) eine Anlieferung nach den Bestimmungen des Bringsystems nicht möglich, so kann die Gemeinde auf Antrag anderweitige Regelungen zulassen.
- (4) Soweit bestimmte Abfälle bzw. wieder verwertbare Stoffe von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, gilt die Abfallsatzung des Landkreises (Selbstanlieferung bei den Entsorgungsanlagen des Landkreises).
- (5) Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur während der von der Gemeinde bekannt gegebenen Benutzungszeiten gestattet. Der Aufenthalt im Wertstoffhof ist nur während der festgelegten Öffnungszeiten und nicht länger als unbedingt erforderlich zulässig. Kindern ist der Zutritt aus Gründen der Unfallverhütung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

## **§ 12 Holsystem**

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des §§13 bis einschließlich 17 am oder auf dem anschlusspflichtigen Grundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen:
  - a) Bioabfälle gem. § 1 Abs. 8 dieser Satzung aus Haushalten und Gewerbebetrieben in haushaltsüblichen Mengen und Grünabfälle in Kleinmengen, soweit sie in der Biotonne Platz finden bzw. soweit sie nicht eigenkompostiert werden,
  - b) Papierabfälle gem. § 1 Abs. 10 dieser Satzung, soweit diese nicht zum Wertstoffhof gebracht werden,
  - c) Abfälle gem. § 1 Abs. 5 dieser Satzung (Restmüll) und
  - d) Abfälle gem. § 1 Abs. 6 dieser Satzung (Sperrmüll).

### **§ 13 Anforderung an die Behältnisse zur Restmüll-, Papier- und Bioabfallüberlassung im Holsystem**

- (1) Restmüll im Sinn des § 12 Abs. 2 Buchst. c ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nr. 1, 2, und 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Nach § 10 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Zugelassen sind folgende graue Restmüllbehältnisse:
  1. Abfallnormtonne mit 80 Litern Füllvolumen mit Rädern (für Grundstücke mit bis zu 4 Personen)
  2. Abfallnormtonne mit 120 Litern Füllvolumen mit Rädern
  3. Abfallgroßbehälter mit 1 100 Litern Füllvolumen
- (2) Fällt vorübergehend so viel Restmüll an, dass er in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden kann, sind die weiteren Abfälle in zugelassenen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen. Die zugelassenen Abfallsäcke sind im Rathaus zu erwerben. Fällt im Jahresdurchschnitt häufiger als einmal im Monat mehr Müll an, als das zugelassene Restmüllbehältnis fasst, hat der Benutzer ab dem folgenden Berechnungszeitraum ein weiteres nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 zugelassenes Behältnis vorzuhalten.
- (3) Fallen vorübergehend so viele gebrauchte Papierwindeln an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen (ausgenommen 80l Restmüllbehältnisse) nicht untergebracht werden können, so können diese Abfälle in speziellen Windsäcken zur Abholung bereitgestellt werden. Die zugelassenen Abfallsäcke sind im Rathaus erhältlich.
- (4) Die in § 12 Abs. 2 Buchstaben a und b aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.  
Zugelassen sind folgende Behältnisse:
  1. Für Bioabfälle braune Abfallnormtonnen mit 80 Litern Füllvolumen mit Rädern.
  2. Für Papierabfälle grüne
    - a) Abfallnormtonnen mit 240 Litern Füllvolumen mit Rädern
    - b) Abfallgroßbehälter mit 1 100 Litern Füllvolumen.

### **§ 14 Beschaffung, Benutzung, Bereitstellung der Abfallbehältnisse für die Restmüllabfuhr**

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle, den erstmaligen Anfall von Abfällen, Größe und Zahl der benötigten Abfallbehälter zu melden.
- (2) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Abfallbehälter gem. § 13 Abs. 1 vorhanden sein. Für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks muss mindestens eine Behälterkapazität von 10 Litern pro Woche bereitstehen. Gewerbebetriebe müssen eine Mindestkapazität von 4 Litern pro Woche und Beschäftigten nachweisen. Die Gemeinde kann Art, Größe oder Zahl der zu verwendenden Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Abs. 1 festlegen, insbesondere wenn die gemeldete Kapazität für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Restmülls nicht oder nicht mehr ausreicht.

- (3) Die Anschlusspflichtigen haben die nach Abs. 1 zugelassenen Abfallbehältnisse in der danach gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Anzahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit zu halten. Die Gemeinde informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Abfallbehälter und die Bezugsmöglichkeiten.
- (4) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. Dem Abholpersonal ist der Zugang zu den Müllbehältern ab 6.00 Uhr offen zu halten. Die Standplätze der Müllbehälter sind stets sauber zu halten und vor Witterungseinflüssen zu schützen. Die Zugänge zu den Abfallbehältern sind im Winter von Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen.
- (5) Die Abfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme der dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Für Verlust oder Beschädigung der Abfallbehälter haftet die Gemeinde nicht. Schadhafte Abfallbehälter sind durch die Anschlusspflichtigen auszubessern oder durch neue zu ersetzen.
- (6) Die Abfallbehälter sind nach Absprache mit der zur Abholung beauftragten Personen am Abholtag so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die Abfallbehälter sind vor der festgesetzten Abholzeit in einer Entfernung von bis zu 10 Meter von der Straße, die das Sammelfahrzeug anfahren kann, bereitzustellen. Nach der Leerung sind die Abfallbehältnisse unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurück zu bringen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden. Wege, bei denen ein Wenden des Abfuhrfahrzeugs nicht möglich ist, gelten als nicht befahrbar, Satz 1 gilt entsprechend.
- (7) Sofern Behälter nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß bereitgestellt werden, ist die Gemeinde nicht verpflichtet, diese zu entleeren.  
Die im Rahmen der Restmüllabfuhr nicht abgeholten Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 sind von diesen unverzüglich wieder zurückzunehmen.
- (8) Entstehen Verunreinigungen durch den Pflichtigen, hat dieser unverzüglich die Reinigung zu besorgen.
- (9) Mit den nachfolgend genannten, für Menschen gefährliche Abfällen aus Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten ist bei der Bereitstellung für die kommunale Entsorgung, sofern nicht ein Ausschluss nach dieser Satzung vorliegt, folgendermaßen zu verfahren:

- a) Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände, sowie
- b) Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in festen, mit Deckel versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel erhältlich sind, zu verpacken.

Diese Schachteln sind wiederum

- c) gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern und sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen

in rote PE-Plastiksäcke mit mindestens 0,15 mm Wandstärke, mit max. 80 Litern Volumen, möglichst flüssigkeitsdicht mit Kabelbinder oder Drilldraht zugebunden, zu verpacken. Die Verwendung eines andern Sacktyps kann unter Vorlage der Angaben zur Dicke, Reißfestigkeit und Reißdehnung des Materials im Einzelfall genehmigt werden.

Der Abfallbesitzer hat in jedem Fall sicherzustellen, dass niemand durch die eingesammelten oder zum Transport bereitgestellten Abfälle gefährdet wird. Die Gemeinde kann im Einzelfall oder durch öffentliche Bekanntmachung vorschreiben, dass die Einsammel- bzw. Transportgefäße verschließbar sein müssen oder dass sie in einem abschließbaren Raum unterzubringen sind.

#### **§ 15 Beschaffung, Benutzung, Bereitstellung der Abfallbehältnisse für die Biomüll- und Papierabfuhr**

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben der Gemeinde die Anzahl der benötigten Biotonne zu melden. Pro angemeldeten Restmüllbehälter bis 120 Liter wird den Anschlusspflichtigen oder den sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten von der Gemeinde oder einem beauftragten Dritten ein Bioabfallbehältnis zur Verfügung gestellt. Für einen Müllgroßraumbehälter (1100 Liter) werden bis zu neun Bioabfallbehältnissen zur Verfügung gestellt. Anschlusspflichtige aus benachbarten Grundstücken können eine Biotonne gemeinsam nutzen (Nachbarschaftstonne).
- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde widerruflich erlauben, dass bei ordnungsgemäßer Eigenkompostierung und Einhaltung der Trennpflicht gem. § 6 Abs. 2 die Biotonne nicht bereitgestellt und genutzt werden muss.
- (3) Für die Papierabholung wird den Anschlusswilligen (keine Pflichttonne) auf Antrag pro angemeldetem Restmüllbehälter bis 120 Litern von der Gemeinde eine 240 Liter-Tonne, für einen Großraumbehälter (1100 Liter) ein 1100-Liter Papierbehälter zur Verfügung gestellt. Bei nicht ausreichender Kapazität können zusätzliche Behältnisse bereitgestellt werden. Von benachbarten Grundstücken können die Papiertonnen gemeinsam benutzt werden (Nachbarschaftstonne).
- (4) Die Behältnisse sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Schadhafte Behältnisse sind der Gemeinde zu melden und werden dann baldmöglichst er-

setzt. Bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung können die Kosten für die Ersatzbehältnisse dem Anschlusspflichtigen in Rechnung gestellt werden.

- (5) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. Dem Abholpersonal ist der Zugang zu den Müllbehältern ab 6.00 Uhr offen zu halten. Die Standplätze der Müllbehälter sind stets sauber zu halten und vor Witterungseinflüssen zu schützen. Die Zugänge zu den Abfallbehältern sind im Winter von Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen.
- (6) Die Abfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme der dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Für Verlust oder Beschädigung der Abfallbehälter haftet die Gemeinde nicht.
- (7) Die Abfallbehälter sind nach Absprache mit der zur Abholung beauftragten Person am Abholtag so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind die Abfallbehältnisse unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurück zu bringen.  
Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden. Wege, bei denen ein Wenden des Abfuhrfahrzeugs nicht möglich ist, gelten als nicht befahrbar, Satz 1 gilt entsprechend.
- (8) Sofern Behälter nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß bereitgestellt werden und sofern die Anforderungen an die Abfalltrennung gemäß §§ 10 - 13 nicht erfüllt werden, ist die Gemeinde nicht verpflichtet, diese zu entleeren.  
Die im Rahmen der Biomüll- und Papierabfuhr nicht abgeholtten Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 sind von diesen unverzüglich wieder zurückzunehmen.
- (9) Entstehen Verunreinigungen durch den Pflichtigen, hat dieser unverzüglich die Reinigung zu besorgen.

## **§ 16 Häufigkeit und Zeitpunkt von Restmüll-, Bioabfall- und Papierabfuhr**

- (1) Die Restmüllabfuhr findet während des gesamten Jahres grundsätzlich 14-tägig statt. In begründeten Fällen kann mit Genehmigung der Gemeinde der Restmüll wöchentlich geleert werden.  
Die Biomüllabfuhr wird in den Monaten Juni bis September wöchentlich, von Oktober bis Mai 14-tägig durchgeführt.  
Papier, Pappe und Kartonagen werden alle 4 Wochen abgeholt.  
Der für die Abholung vorgesehene Wochentag bleibt gleich. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abholung in der Regel

am folgenden Werktag. Wird der Zeitpunkt der Abholung verlegt, wird dies rechtzeitig bekannt gegeben.

- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfuhrarten eine andere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Abs. 1 entsprechend.

### **§ 17 Sperrmüll- / Altmetallabfuhr**

- (1) Abfälle gem. § 1 Abs. 6 werden mittels Abholkarten bei der Gemeinde angemeldet. Die Abholung erfolgt nach vorheriger Bekanntgabe der Gemeinde oder eines von ihr beauftragten Dritten.
- (2) Von der Sperrmüll- und Altmetallabfuhr sind ausgeschlossen:
- a) Restmüll (insb. Kleinteile z. B. Schuhe, Kleiderbügel), Elektroschrott, Problemmüll, Bauschutt (auch Fenster- und Türstöcke), Grünabfälle; Baumstämme, Autoreifen und Wertstoffe mit Ausnahme von Altmetall.
  - b) Abfälle die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können oder die technische Einrichtung am Sammelfahrzeug stören oder beschädigen könnten.  
Einzelne Gegenstände dürfen eine maximale Länge von 2 Metern, eine maximale Breite von 2 Metern und einen Durchmesser von 1,5 Metern nicht überschreiten. Die Menge ist pro Anforderung auf 2 m<sup>3</sup> begrenzt.
  - c) gewerbliche Abfälle
- (3) Kühl- und Gefriergeräte werden im Rahmen der Altmetallabholung gem. Abs. 1 entsorgt.
- (4) Die bei der Gemeinde angemeldeten Sperrmüll-, bzw. Altmetallabfälle sind am Abholtag bis spätestens 7.00 Uhr früh an der Grundstücksgrenze (Straßenrand) abzustellen. Die Regeln der Straßennutzung sind zu beachten und einzuhalten.
- (5) Die im Rahmen der Sperrmüll-, bzw. Altmetallabfuhr nicht abgeholten Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten sind von diesen unverzüglich wieder zurückzunehmen.
- (6) Sperrmüll darf von den Besitzern auch selbst oder durch deren Beauftragte gemäß den dafür geltenden Bestimmungen zu den vom Landkreis festgelegten Abfallentsorgungseinrichtungen gebracht werden.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 18 Bekanntmachungen**

Die in dieser Satzung vorgesehenen Veröffentlichungen werden in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken veröffentlicht werden.

#### **§ 19 Gebühren, Recht des Landkreises**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.
- (2) Die sonstige Entsorgung der Abfälle richtet sich nach der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis München.

#### **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG in Verbindung mit Art 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer:
  1. entgegen § 5 Abs. 3 durch die Gemeinde vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle ohne besondere schriftliche Vereinbarung der Müllabfuhr überlässt oder in einen jedermann zugänglichen Sammelbehälter einbringt.
  2. sein Grundstück nicht entsprechend § 6 Abs. 1 an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt und wer nach § 6 Abs. 2 den anfallenden Abfall nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
  3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
  4. entgegen § 11 Abs. 1 nicht wiederverwertbare Stoffe in die für wiederverwertbare Stoffe gekennzeichneten Sammelbehälter oder entgegen § 12 Abs. 2 i.V. m. § 13 Abs. 4 Abfallarten in dafür nicht vorgesehene Behältnisse einbringt.
  5. entgegen §§ 14 und 15 nicht die vorgesehenen Abfallbehälter beschafft, benutzt oder bereitstellt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 16 der Abfallwirtschafts-satzung des Landkreises München, § 326 Abs. 1 StGB, Art. 33 BayAbfG und § 61 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

#### **§ 21 Anordnung für den Einzelfall**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Ver-pflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Schäftlarn vom 22.01.1999 außer Kraft.  
Hohenschäftlarn, 29.12.2008



Dr. Matthias Ruhdorfer  
1. Bürgermeister

Geändert durch Änderungssatzung vom 17.12.2014

Dr. Matthias Ruhdorfer  
1. Bürgermeister

Geändert durch Änderungssatzung vom 01.01.2022

Christian Fürst  
1. Bürgermeister